



**NICOLE DEPARADE**  
Anwältin bei GSK Stockmann

## Nach der Reise droht Gehaltsverlust

### Nicole Deparade Anwältin bei GSK Stockmann

/// Frau Deparade, was droht Arbeitnehmern beim Urlaub in Coronarisikogebieten? //

Muss der Arbeitnehmer nach der Rückkehr in Quarantäne und kann nicht arbeiten, hat er keinen Gehaltsanspruch. Auch ein Entschädigungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz soll bei bewusster Inkaufnahme der Quarantäne künftig ausgeschlossen sein.

/// Und wenn der Arbeitnehmer tatsächlich an Covid-19 erkrankt? //

Stand die Einstufung als Risikogebiet vor der Reise fest, könnte sogar der Anspruch auf Lohnfortzahlung bei Krankheit ausgeschlossen sein. Das droht, wenn der Arbeitnehmer die Erkrankung schuldhaft herbeigeführt hat. Dafür müsste er sich leichtfertig oder vorsätzlich Risiken ausgesetzt haben, die ein verständiger Mensch gemieden hätte. Ob das Gerichte so einstufen, ist unsicher - aber theoretisch denkbar.

/// Müssen Arbeitnehmer ihr Urlaubsziel offenlegen? //

Normalerweise nicht. Wegen des erhöhten Infektionsrisikos ist dies bei Corona aber anders. Arbeitnehmer müssen wahrheitsgemäß Auskunft geben, damit der Arbeitgeber Schutzpflichten erfüllen kann.

**Quelle:** WirtschaftsWoche print: NR. 037 vom 04.09.2020 Seite 083

Alle Rechte vorbehalten: (c) Handelsblatt GmbH - Zum Erwerb weitergehender Rechte:

[nutzungsrechte@handelsblattgroup.com](mailto:nutzungsrechte@handelsblattgroup.com)

© GBI-Genios Deutsche Wirtschaftsdatenbank GmbH